



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2009/2010 – Ausgegeben am 07.07.2010 – 36. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### ORGANISATION UND STRUKTUR

**235.** Bestellung von Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern

### CURRICULA

**236.** Schreibfehlerberichtigung zu Nr. 201 des Mitteilungsblattes betreffend die 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bakkalaureatsstudium Betriebswirtschaft

### VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

**237.** Wahlordnung für die Mitglieder des Rektorats

### WAHLEN

**238.** Ergebnis der Wahl eines Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Mathias Beiglböck

**239.** Ergebnis der Wahl eines Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Armin Rainer

**240.** Ergebnis der Wahl einer/eines Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Berufungskommission „Trenntechniken und Bioanalytik“

**241.** Ergebnis der Wahl einer/eines Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Berufungskommission „Synthetische Materialchemie“

**242.** Ergebnis der Wahl einer/eines Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Habilitationskommission Dr. Alexander Koller

**243.** Ergebnis der Wahl einer/eines Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Berufungskommission „Geschichte der Neuzeit/Schwerpunkt Frühe Neuzeit“

**244.** Ergebnis der Wahl einer/eines Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Berufungskommission „Computational Science – Algorithmik und Informations- und Kommunikationstechnologie“

**245.** Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden der Curricularkommission und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden

## **ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS**

**246.** Erteilung der Lehrbefugnis

## **SONSTIGE INFORMATIONEN**

**247.** Ergebnis der Auswahl der Studierenden aus der vom Senat festgelegten rechtskonformen Kategorie für die Zweckwidmung der Studienbeiträge

## ORGANISATION UND STRUKTUR

### **235. Bestellung von Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern**

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 1 Organisationsplan auf Vorschlag der Dekanin, des Dekans oder des Zentrumsleiters und nach Anhörung des Senats, der Studienvertretungen und der Fakultätskonferenz oder Zentrumskonferenz folgende Personen zu Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern bestellt.

Die Funktionsperiode beginnt mit 1. Oktober 2010 und beträgt zwei Jahre.

1. Ao. Univ.-Prof. MMag. Dr. Gunter Prüller-Jagenteufel  
zum Studienprogrammleiter Katholische Theologie
3. Univ.-Prof. Mag. Dr. Franz Stefan Meissel  
zum Studienprogrammleiter Rechtswissenschaften
4. Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Heribert Reisinger  
zum Studienprogrammleiter Wirtschaftswissenschaften
5. Ass.-Prof. Mag. Dr. Martin Polaschek  
zum Studienprogrammleiter Informatik und Wirtschaftsinformatik
6. Ao. Univ.-Prof. Dr. Otto Helmut Urban  
zum Studienprogrammleiter Ur- und Frühgeschichte, Ägyptologie und Judaistik
7. O. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schmale  
zum Studienprogrammleiter Geschichte
8. OR Dr. Elisabeth Goldarbeiter-Liskar  
zur Studienprogrammleiterin Kunstgeschichte und Europäische Ethnologie
9. Ass.-Prof. Mag. Dr. Wolfgang Hameter  
zum Studienprogrammleiter Altertumswissenschaften
10. Ass.-Prof. Dr. Günter Zimmermann  
zum Studienprogrammleiter Deutsche Philologie
11. Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Gualtiero Boaglio  
zum Studienprogrammleiter Romanistik
12. Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Ute Smit  
zur Studienprogrammleiterin Anglistik
13. Univ.-Prof. Mag. Dr. Anna Kretschmer  
zur Studienprogrammleiterin Fennistik, Hungarologie, Nederlandistik, Skandinavistik  
und Slawistik
14. Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Michael Zach  
zum Studienprogrammleiter Orientalistik, Afrikanistik, Indologie und Tibetologie
15. Univ.-Prof. Dr. Rainer Dormels  
zum Studienprogrammleiter Ostasienwissenschaften
16. Ass.-Prof. Mag. Dr. Hans Martin Prinzhorn  
zum Studienprogrammleiter Musik-, Sprach- und Vergleichende Literaturwissenschaft
17. Ao. Univ.-Prof. Dr. Rainer Köppl  
zum Studienprogrammleiter Theater-, Film- und Medienwissenschaft
18. Univ.-Doz. Mag. Dr. Klaus Puhl  
zum Studienprogrammleiter Philosophie

19. V.-Prof. Mag. Dr. Christian Swertz, MA  
zum Studienprogrammleiter Bildungswissenschaft
20. Ass.-Prof. Dr. Brigitte Lueger-Schuster  
zur Studienprogrammleiterin Psychologie
22. Ass.-Prof. Ing. Mag. Dr. Klaus Lojka  
zum Studienprogrammleiter Publizistik- und Kommunikationswissenschaft
23. Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Christoph Reinprecht  
zum Studienprogrammleiter Soziologie
24. Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Hermann Mückler  
zum Studienprogrammleiter Kultur- und Sozialanthropologie
26. Ao. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Robin Golser  
zum Studienprogrammleiter Physik
27. O. Univ.-Prof. Dr. Herbert Ipser  
zum Studienprogrammleiter Chemie
28. Ao. Univ.-Prof. Dr. Konstantin Petrakakis  
zum Studienprogrammleiter Erdwissenschaften, Meteorologie-Geophysik und  
Astronomie
29. Univ.-Prof. Mag. Dr. Helmut Wohlschlägl  
zum Studienprogrammleiter Geographie
30. Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Harald Krenn  
zum Studienprogrammleiter Biologie
31. Ass.-Prof. Dr. Barbara Hamilton  
zur Studienprogrammleiterin Molekulare Biologie
32. Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Helmut Spreitzer  
zum Studienprogrammleiter Pharmazie
33. Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Karl-Heinz Wagner  
zum Studienprogrammleiter Ernährungswissenschaften
35. Ao. Univ.-Prof. Dr. Gerhard Smekal  
zum Studienprogrammleiter Sportwissenschaften
36. Univ.-Prof. Dipl.-Theol. Dr. Ludger Schwienhorst-Schönberger, Bakk.  
zum Studienprogrammleiter Doktoratsstudium Katholische Theologie

Die Vizerektorin:  
S c h n a b l

#### C U R R I C U L A

### **236. Schreibfehlerberichtigung zu Nr. 201 des Mitteilungsblattes betreffend die 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bakkalaureatsstudium Betriebswirtschaft**

In Punkt 1.2 ist richtigzustellen:

- Ökonometrie und Zeitreihenanalyse (§ 10 (11) C-STA-B).....12 ECTS (6  
SSt)

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

**237. Wahlordnung für die Mitglieder des Rektorats**

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 2010 nach zustimmender Kenntnisnahme des Senats gemäß § 21 Abs. 1 Z 3 Universitätsgesetz 2002 folgende Bestimmungen für die Wahl der Mitglieder des Rektorats erlassen:

**I. Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors**

§ 1

Die Funktion der Rektorin oder des Rektors ist vom Universitätsrat nach Zustimmung des Senats, möglichst zwölf, längstens aber acht Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion öffentlich auszuschreiben. Im Fall einer Abberufung oder eines Rücktritts hat die Ausschreibung längstens innerhalb von drei Monaten nach einem solchen Ereignis zu erfolgen.

§ 2

Zur Rektorin oder zum Rektor kann nur eine Person mit internationaler Erfahrung und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden (§ 23 Abs. 2 UG). Die Ausschreibung hat jedenfalls auf dieses gesetzliche Erfordernis hinzuweisen.

§ 3

Erklärt die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor bis längstens zwölf Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Funktionsperiode den Vorsitzenden des Universitätsrats und des Senats gegenüber sein Interesse an der Wiederwahl, so kann diese ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat dieser Wiederwahl mit jeweils Zweidrittelmehrheit zustimmen.

§ 4

(1) Der Universitätsrat hat dem Senat den Ausschreibungstext für die Funktion der Rektorin oder des Rektors zu übermitteln.

(2) Verweigert der Senat dem Entwurf innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage die Zustimmung, so hat der Universitätsrat dem Senat unverzüglich einen neuen Ausschreibungstext vorzulegen. Stimmt der Senat diesem Ausschreibungstext innerhalb von zwei Wochen neuerlich nicht zu, so geht die Zuständigkeit zur Ausschreibung auf die zuständige Bundesministerin oder den Bundesminister über.

(3) Trifft der Senat innerhalb von zwei Wochen zum Ausschreibungstext keine Entscheidung, so ist die Ausschreibung im Sinne des Ausschreibungstextes des Universitätsrats durchzuführen.

§ 5

In der Ausschreibung ist eine Bewerbungsfrist von mindestens vier Wochen vorzusehen. Die Bewerbungen sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Universitätsrats zu richten.

**II. Findungskommission**

§ 6

(1) Zur Wahl der Rektorin oder des Rektors ist nach Möglichkeit binnen zwei, spätestens aber binnen vier Wochen nach Kundmachung der Ausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien eine Findungskommission einzurichten.

(2) Die Findungskommission besteht kraft Amtes aus der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats und der oder dem Vorsitzenden des Senates.

(3) Im Falle der zeitweiligen Verhinderung werden die Vorsitzenden von ihren jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertretern unter sinngemäßer Anwendung der jeweiligen Geschäftsordnung vertreten.

§ 7

Die Findungskommission hat:

1. die eingelangten Bewerbungen für die Funktion der Rektorin oder des Rektors zu überprüfen;
2. aktiv nach Kandidatinnen und Kandidaten für die Funktion der Rektorin oder des Rektors zu suchen;
3. einen Dreivorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Senat innerhalb von längstens vier Monaten ab Kundmachung der Ausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien zu erstellen.

§ 8

Bewirbt sich die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor um die ausgeschriebene Funktion, ist sie oder er jedenfalls in den Vorschlag der Findungskommission aufzunehmen.

§ 9

(1) Der Dreivorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Senat hat die drei für die Besetzung der Funktion am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten. Die Findungskommission kann auch Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in den Vorschlag aufnehmen.

(2) Der Dreivorschlag der Findungskommission ist für den Senat nicht bindend.

(3) Die Findungskommission hat dem Dreivorschlag eine Übersicht über sämtliche Bewerbungen beizufügen.

§ 10

Falls trotz intensiver Suche durch die Findungskommission nicht drei für die Besetzung der Funktion geeignete Kandidatinnen und Kandidaten auffindbar sind, hat die Findungskommission dem Universitätsrat vorzuschlagen, die Funktion der Rektorin oder des Rektors neu auszuschreiben.

§ 11

Bei der Erstellung des Vorschlages gemäß § 7 Z 3 ist das Diskriminierungsverbot gemäß Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

§ 12

(1) Die Findungskommission entscheidet einstimmig.

(2) Legt die Findungskommission dem Senat nicht innerhalb von längstens vier Monaten ab Kundmachung der Ausschreibung im Mitteilungsblatt einen Dreivorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors gemäß § 7 Z 3 vor und empfiehlt sie auch nicht die Neuausschreibung gemäß § 10, so hat der Universitätsrat innerhalb von vier Wochen mit Ersatzvornahme vorzugehen.

(3) Auch ein vom Universitätsrat im Rahmen der Ersatzvornahme erstellter Dreivorschlag ist für den Senat nicht bindend.

§ 13

(1) Die Findungskommission hat den Dreivorschlag dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen und dem Senat zur Kenntnis zu bringen.

(2) Liegt der Verdacht einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts von Bewerberinnen oder Bewerbern vor, so hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen einer Woche Beschwerde an die Schiedskommission zu erheben. Über diese Beschwerde hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister zu berichten.

(3) Die Schiedskommission hat binnen vierzehn Tagen über die Beschwerde des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu entscheiden.

(4) Gibt die Schiedskommission der Beschwerde statt, so hat die Findungskommission den der Rechtsanschauung der Schiedskommission entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen.

(5) Nach Durchführung des Verfahrens gemäß Abs. 2 bis 4 oder nach Ablauf der in Abs. 2 und 3 genannten Fristen hat die Findungskommission den Dreivorschlag dem Senat zu übermitteln.

### **III. Dreivorschlag des Senats**

#### **§ 14**

Der Senat hat binnen vier Wochen nach Einlangen des Dreivorschlages der Findungskommission gemäß § 13 Abs. 5 einen Dreivorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Universitätsrat zu erstellen.

#### **§ 15**

Weicht der Senat vom Vorschlag der Findungskommission ab, so hat er seinem Dreivorschlag an den Universitätsrat eine schriftliche Begründung für seine Entscheidung anzuschließen.

#### **§ 16**

Bei der Erstellung des Dreivorschlages ist das Diskriminierungsverbot gemäß Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

#### **§ 17**

(1) Der Senat hat seinen Dreivorschlag dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen und dem Universitätsrat zur Kenntnis zu bringen.

(2) Liegt der Verdacht der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts von Kandidatinnen oder Kandidaten vor, so hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen einer Woche Beschwerde an die Schiedskommission zu erheben. Über diese Beschwerde hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister zu berichten.

(3) Die Schiedskommission hat binnen vierzehn Tagen über die Beschwerde des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu entscheiden.

(4) Gibt die Schiedskommission der Beschwerde statt, so hat der Senat den der Rechtsanschauung der Schiedskommission entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen.

(5) Nach Durchführung des Verfahrens gemäß Abs. 2 bis 4 oder nach Ablauf der in Abs. 2 und 3 genannten Fristen hat der Senat den Dreivorschlag dem Universitätsrat zu übermitteln.

### **IV. Wahl der Rektorin oder des Rektors im Universitätsrat**

#### **§ 18**

Der Universitätsrat hat innerhalb von vier Wochen ab Vorlage des Dreivorschlages des Senats gemäß § 17 Abs. 5 die Rektorin oder den Rektor aus diesem Dreivorschlag zu wählen.

#### **§ 19**

Die Wahl im Universitätsrat hat geheim zu erfolgen. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

#### **§ 20**

Das Wahlergebnis ist der oder dem Gewählten sowie der oder dem Vorsitzenden des Senats von der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats unverzüglich mitzuteilen und anschließend im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundzumachen.

### **V. Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren**

#### **§ 21**

Die Vizerektorinnen und Vizerektoren sind auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors und nach Anhörung des Senats durch den Universitätsrat möglichst binnen acht Wochen nach der Wahl der Rektorin oder des Rektors zu wählen.

#### **§ 22**

(1) Sowohl die Rektorin oder der Rektor als auch der Universitätsrat haben beim Vorschlag für bzw. bei der Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren § 11 Abs. 2 Z 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Dem Rektorat haben daher mindestens 40 vH Frauen anzugehören.

(2) Bei Nichteinhaltung dieser Frauenquote kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung an die Schiedskommission erheben.

§ 23

(1) Die Rektorin bzw. der Rektor hat der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats möglichst unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach ihrer bzw. seiner Wahl die Festlegung der Zahl und des Beschäftigungsausmaßes für die Vizerektorinnen und Vizerektoren sowie den Wahlvorschlag für die Vizerektorinnen und Vizerektoren bekannt zu geben.

(2) Die oder der Vorsitzende des Universitätsrats hat diesen Vorschlag unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Senats zu übermitteln.

(3) Der Senat hat das Recht, dazu innerhalb einer Frist von zwei Wochen seine Stellungnahme abzugeben.

Der Vorsitzende des Universitätsrats:  
K o t h b a u e r

W A H L E N

**238. Ergebnis der Wahl eines Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Mathias Beiglböck**

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Herrn Dr. Mathias Beiglböck um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach "Mathematik" wurde am 30. Juni 2010 Herr o. Univ.-Prof. Dr. Walter Schachermayer zum Vorsitzenden und Herr Univ.-Prof. Dr. Christian Krattenthaler zum stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission gewählt.

Der Vorsitzende:  
S c h a c h e r m a y e r

**239. Ergebnis der Wahl eines Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Armin Rainer**

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Herrn Dr. Armin Rainer um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach "Mathematik" wurde am 30. Juni 2010 Herr V.-Prof. Dr. Herwig Hauser zum Vorsitzenden und Herr Univ.-Prof. Dr. Christian Krattenthaler zum stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission gewählt.

Der Vorsitzende:  
H a u s e r

**240. Ergebnis der Wahl einer/eines Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Berufungskommission „Trenntechniken und Bioanalytik“**

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission für die Besetzung einer Professur für "Trenntechniken und Bioanalytik" wurden in der konstituierenden

Sitzung am 30. Juni 2010 Herr O. Univ.- Prof. Dr. Franz Dickert zum Vorsitzenden und Frau Univ.- Prof. Dr. Doris Marko zur stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission gewählt.

Der Vorsitzende:  
D i c k e r t

**241. Ergebnis der Wahl einer/eines Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Berufungskommission „Synthetische Materialchemie“**

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission für die Besetzung einer Professur für "Synthetische Materialchemie" wurden in der konstituierenden Sitzung am 29. Juni 2010 Herr O. Univ.- Prof. Dr. Herbert Ipser zum Vorsitzenden und Frau Univ.- Prof. Dr. Annette Rempel zur stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission gewählt.

Der Vorsitzende:  
I p s e r

**242. Ergebnis der Wahl einer/eines Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Habilitationskommission Dr. Alexander Koller**

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Herrn Dr. Alexander KOLLER um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach "Neuere Geschichte" wurde am 30. Juni 2010 Herr O. Univ.-Prof. Dr. Alfred Kohler zum Vorsitzenden der Habilitationskommission gewählt.  
Weiters wurde Herr O. Univ.-Prof. Dr. Werner Maleczek als stellvertretender Vorsitzende der Habilitationskommission gewählt.

Der Vorsitzende:  
K o h l e r

**243. Ergebnis der Wahl einer/eines Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Berufungskommission „Geschichte der Neuzeit/Schwerpunkt Frühe Neuzeit“**

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission für die Besetzung einer Professur für "Geschichte der Neuzeit / Schwerpunkt Frühe Neuzeit" an der Historisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät wurde Herr O. Univ.-Prof. Dr. Werner Maleczek zum Vorsitzenden der Berufungskommission gewählt.  
Weiters wurde Herr Ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas Fröschl als stellvertretender Vorsitzender der Berufungskommission gewählt.

Der Vorsitzende:  
M a l e c z e k

**244. Ergebnis der Wahl einer/eines Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Berufungskommission „Computational Science – Algorithmik und Informations- und Kommunikationstechnologie“**

In der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission "Computational Science - Algorithmik und Informations- und Kommunikationstechnologie" vom 30.6.2010 wurde

36. Stück – Ausgegeben am 07.07.2010 – Nr. 235-247

Univ.-Prof. Dr. Wilfried Grossmann zum Vorsitzenden und Univ.-Prof. Dr. Stefanie Rinderle-Ma zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:  
G r o s s m a n n

**245. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden der Curricularkommission und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden**

In der konstituierenden Sitzung der Curricularkommission vom 30. Juni 2010 wurden Herr Univ. Prof. Mag. Dr. Stefan Michael Newerkla zum Vorsitzenden und Frau MMag. DDr. Julia Wippersberg zur stellvertretenden Vorsitzenden für die Funktionsperiode 1. Oktober 2010 bis 30. September 2013 gewählt.

Die Einberuferin:  
B r e i n b a u e r

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

SONSTIGE INFORMATIONEN

**247. Ergebnis der Auswahl der Studierenden aus der vom Senat festgelegten rechtskonformen Kategorie für die Zweckwidmung der Studienbeiträge**

Gemäß § 9 Abs. 2 des Satzungsteils "Zweckwidmung der Studienbeiträge" wird kundgemacht:

Das gemäß § 9 Abs. 1 des Satzungsteils "Zweckwidmung der Studienbeiträge" ermittelte Ergebnis der Auswahl der Studierenden aus der vom Senat festgelegten rechtskonformen Kategorie für die Zweckwidmung der Studienbeiträge im Studienjahr 2009/10 lautet:

|                                                    | WS 2009/10 | SS 2010 |
|----------------------------------------------------|------------|---------|
| Anzahl der auswahlberechtigten Studierenden        | 83914      | 77412   |
| Anzahl der an der Auswahl beteiligten Studierenden | 610        |         |